



# **Fahrprüferhandbuch**

**Verkehrsräume,  
Prüfstrecken,**

**FP-Jourfix 22.9.2020**



## **Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein**

### Anhang II

#### I. Mindestanforderungen an die Fahrprüfungen

##### 11. Prüfungsort

Der Prüfungsteil zur Beurteilung der Verhaltensweisen im Verkehr findet nach Möglichkeit auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und auf Autobahnen (oder ähnlichen Straßen) sowie auf allen Arten von Straßen in bebautem Gebiet statt (Wohngebiete, Gebiete mit Beschränkung auf 30 km/h und 50 km/h, städtische Schnellstraßen) mit den verschiedenartigen Schwierigkeiten, auf die ein Fahrer stoßen kann.

Es ist ebenso wünschenswert, die Prüfung bei unterschiedlicher Verkehrsdichte abzuhalten.

Die auf der Straße verbrachte Zeit sollte auf bestmögliche Art dazu verwendet werden, die Fähigkeiten des Bewerbers in allen verschiedenen Verkehrsgebieten, die angetroffen werden können, zu beurteilen, unter besonderer Berücksichtigung des Wechsels zwischen diesen Gebieten.



## **Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV**

### **§ 6 Abs. 4 FSG-PV**

Die Prüfungsfahrt ist unter den am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Straßenverkehrsverhältnissen, wenn möglich auch auf Freilandstraßen, Autobahnen oder in Straßentunneln, vorzunehmen.

Des Weiteren sind, sofern dies möglich ist, Kreisverkehre, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- bzw. Bushaltestellen, Fußgängerübergänge und längere Steigungen oder Gefälle im Rahmen der Prüfungsfahrt zu befahren.



## **Fahrprüferhandbuch**

### **2.4. Prüfungszeit beim Fahren im Verkehr (Teil C)**

Der Kandidat muss sein Fahrzeug sicher und mit Rücksicht gegenüber den Partnern im Verkehr bewegen können. Diese Forderung geht weit über das „handling“, also die reine Handhabung, hinaus. Die richtige Bedienung des Fahrzeuges alleine reicht nicht aus, um den Kandidaten alleine ein Kraftfahrzeug lenken zu lassen.

Bei der Prüfung ist die sichere Fahrzeugbedienung nur ein Teil der Kriterien, unter denen der Kandidat während der Prüfungsfahrt zu beurteilen ist. Um eine Beurteilung über das angepasste, richtige und partnerschaftliche Verhalten des Kandidaten zu ermöglichen, muss der Kandidat sein Verhalten in verschiedenen Verkehrssituationen, in verschiedenen Geschwindigkeitsbereichen und in verschiedenen Verkehrsräumen auch gegenüber unterschiedlichen Verkehrspartnern unter Beweis stellen.

Die Forderung, den Kandidaten im Ortsgebiet sowie auf Freilandstraßen und auf Schnellstraßen bzw. Autobahnen zu beobachten, erfordert einen größeren Zeitaufwand, da dafür eine längere Fahrtstrecke erforderlich ist.



## **5.1. Inhalte der Prüfung (Fahren im Verkehr)**

### **5.1.1. Wegfahren**

Der Kandidat muss sich beim Wegfahren in den Fließverkehr einordnen. Es soll auch während der Fahrtstrecke mehrfach nach einem Halt angefahren werden. Dabei ist nach Möglichkeit auch auf Steigungen anzufahren, um die Fertigkeiten dabei zu erkennen.

### **5.1.2. Fahren auf geraden Straßen**

Die Prüfstrecke ist so auszuwählen, dass während der Prüfungsfahrt auf Straßen mit verschiedenen Anforderungen gefahren wird (siehe 5.1.9.). Es sind dabei gerade Straßen mit Gegenverkehr, Einbahnen, Straßen mit mehreren durch Leitlinien getrennten Spuren zu befahren. Es sollte auch an Engstellen der Fahrbahn das Verhalten gegenüber entgegenkommenden Fahrzeugen betrachtet werden. Auch auf „geraden“ Straßen ist die richtige Blicktechnik zu überprüfen. Der Kandidat soll eine gerade Linie fahren und innerhalb seiner Fahrspur die richtige Fahrlinie wählen. Ständige Korrekturen am Lenkrad sind die Folge einer falschen Blicktechnik.



## **5.1. Inhalte der Prüfung (Fahren im Verkehr)**

### **5.1.3. Fahren in Kurven**

Die Prüfungsfahrt hat auch das Befahren von engen, kurvenreichen Straßen oder auch rechtwinkeliges Einbiegen zu beinhalten. Der Kandidat hat dabei die richtige Blicktechnik anzuwenden, sodass die richtige Fahrlinie eingehalten wird. Korrekturen am Lenkrad, während einer Kurvenfahrt, sind meistens Anzeichen falscher Blicktechnik.

### **5.1.4. Befahren von Kreuzungen**

Es sind im Rahmen der Prüfungsfahrt möglichst Kreuzungen unterschiedlicher Art und mit unterschiedlichen Vorrangverhältnissen zu befahren. Mindestens bei einer Kreuzung, an der für ihn Wartepflicht besteht, hat der Kandidat das richtige und situationsangepasste Verhalten zu zeigen. Wenn möglich ist dies sowohl beim Verkehrszeichen „HALT“ als auch beim Verkehrszeichen „Vorrang geben“ zu prüfen. Es sind auch Kreuzungen mit Bodenmarkierungen, Abbiegespuren etc. zu befahren. Wenigstens eine Kreuzung sollte mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt sein, sofern dies im Rahmen der Prüfungsfahrt möglich ist.



### **5.1.5. Richtungsänderungen, Fahrstreifenwechsel**

Die Prüfstrecke ist so zu wählen, dass der Kandidat während der Prüfungsfahrt mehrmalig nach rechts und nach links einbiegen muss. Der Kandidat hat dabei unter Einhaltung der richtigen Blicktechnik die Geschwindigkeit anzupassen, den Blinker zu betätigen und das jeweilige Fahrmanöver situationsangepasst durchzuführen.

Beim Einbiegen ist vom Kandidaten auf Fußgänger und Radfahrer (z.B. auch auf Radwegen) zu achten. Insbesondere bei einem im Zuge eines Einbiegemanövers aufgetretenen Fehler sind mehrere weitere Einbiegemanöver durchzuführen, um ein eingelerntes Fehlverhalten zu erkennen.

Die Prüfstrecke ist aber auch so zu wählen, dass mehrere Fahrstreifenwechsel durchzuführen sind. Vorwegweiser sind, wenn möglich, mit einzubeziehen. Ein Fahrstreifenwechsel sollte möglichst auf einer Straße mit stärkerem Verkehr stattfinden bzw. auf Straßen im höheren Geschwindigkeitsbereich.



### **5.1.5. Richtungsänderungen, Fahrstreifenwechsel**

Der Kandidat hat dabei die richtige Blicktechnik anzuwenden und den Spurwechsel rechtzeitig und entschlossen auszuführen. Der Kandidat hat die Geschwindigkeit der anderen Verkehrsteilnehmer richtig abzuschätzen und die eigene Geschwindigkeit entsprechend anzugleichen. Eine etwaige Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist nur hier zu verzeichnen und nicht „doppelt“ unter Behinderung/Gefährdung.

### **5.1.6. Autobahn/Autostraße**

Die Prüfstrecke muss so gewählt werden, dass jeder Kandidat im Zuge der Prüfungsfahrt, zumindest auf einem kurzen Straßenstück mit „Schnellverkehr“, mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h befahren muss. Nur bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen oder bei anderen besonderen Umständen (z.B. unerwarteter Stau) kann von den 80 km/h abgegangen werden. Wenn die Möglichkeit dazu vorhanden ist, sollen Autobahnen oder Autostraßen befahren werden. Der Kandidat hat bei derartigen Straßen, unter Beachtung der Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, annähernd mit der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fahren.





### **5.1.6. Autobahn/Autostraße**

Wichtig ist dabei auch das Benützen des Beschleunigungs- und Verzögerungstreifens. Vor allem falsches Verhalten auf dem Beschleunigungstreifen kann zu gefährlichen Situationen führen. Prüfungsinhalt ist die richtige Blickführung und richtiges Verwenden der Rückblickspiegel, exakte Lenkbewegungen sowie die Durchführung von Fahrstreifenwechsel bei höherer Geschwindigkeit. Der Kandidat hat aber auch die Geschwindigkeit der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch des nachkommenden Verkehrs, richtig abzuschätzen und seine eigene Geschwindigkeit entsprechend anzupassen.

Diesem Teil der Prüfung ist im Hinblick auf die große Anzahl von Unfällen der Fahranfänger im höheren Geschwindigkeitsbereich großes Augenmerk zu widmen und sollte Inhalt jeder Prüfungsfahrt sein.



### **5.1.7. Vorbeifahren und Überholen**

Wenn es möglich ist, soll der Kandidat im Rahmen der Prüfungsfahrt auch einen Überholvorgang durchführen. Dieser kann sich aus einer Verkehrssituation ergeben (z.B. ein anderes Kraftfahrzeug, Fuhrwerk oder ein Radfahrer wird überholt). Der Kandidat hat diesen Überholvorgang situationsangepasst durchzuführen, wobei auf das Abschätzen der Verkehrssituation, der Sicherheitsabstände sowie auf die entschlossene Durchführung zu achten ist.

Zum Inhalt gehört auch das Überholtwerden mit allen dabei erforderlichen Verhaltensweisen.

Ebenfalls zu den Inhalten gehört das richtige Vorbeifahren an geparkten Fahrzeugen im richtigen Abstand, das Verhalten bei Hindernissen auf der Fahrbahn, das Vorbeifahren an Personen oder Gegenständen am Fahrbahnrand.



### **5.1.8. Befahren von besonderen Straßenstellen**

Wenn sich die Möglichkeit bietet, sollte die Prüfstrecke auch „besondere Straßenstellen“ beinhalten, die nicht auf allen Prüfungstrecken anzutreffen sind. Insbesondere sind dies

- Eisenbahnkreuzungen,
- Straßen mit Straßenbahnen,
- Kreisverkehr,
- längere Steigungen oder Gefälle.

Wenn es möglich ist, sollte auch das Vorbeifahren an Straßenbahnen oder Linienbussen, insbesondere in Haltestellen, in der Prüfungsfahrt enthalten sein.

Es können für die Prüfung alle Möglichkeiten, die das Prüfungsgebiet bietet, ausgenützt werden.



### **5.1.9. Auswahl der Prüfstrecke (Verkehrsräume)**

Die Prüfstrecke ist nach den Inhalten der Punkte 5.1.1. bis 5.1.8. vom Fahrprüfer auszuwählen. Der Fahrprüfer hat den Kandidaten in verschiedenen Verkehrsräumen zu beobachten. Es sind daher in die Prüfstrecke folgende Verkehrsräume einzubeziehen:

- Verkehrsberuhigte Gebiete (ca. 30 km/h)  
Viele schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Fußgänger, Radfahrer; enge, verparkte Straßen, Wohngebiete, verkehrsberuhigte Gebiete.
- Ortsgebiet (50 km/h)  
Starker Verkehr, möglichst mehrere Spuren in einer Richtung, Spurwechsel, Verkehrslichtsignale, viele Kreuzungen mit unterschiedlichen Vorrangverhältnissen, Einordnen zum Einbiegen erforderlich.
- Freilandstraßen (Richtgeschwindigkeit 80 km/h)  
Landesstraßen, Bezirksstraßen, eventuell kurvenreich, freie Wahl der richtigen Fahrlinie und Geschwindigkeit erforderlich.



### **5.1.9. Auswahl der Prüfstrecke (Verkehrsräume)**

- Autobahnen, Autostraßen oder Schnellstraßen (Richtgeschw. 100 km/h)  
Kriterium: Fahren im höheren Geschwindigkeitsbereich, möglichst Straßen mit Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen, nur in Ausnahmefällen Landesstraßen.

Erfahrungsgemäß ist es an den meisten Prüfungsorten nicht möglich, innerhalb einer Fahrzeit von 25 Minuten alle 4 Verkehrsräume zu befahren.

Es müssen aber mindestens drei der vier Verkehrsräume in jeder Prüfungsfahrt enthalten sein.

Es ist zulässig, einen zweiten Kandidaten im Prüffahrzeug mitzunehmen. Wenn der erste Kandidat vom Prüfungsplatz wegfährt und nach der ersten Prüfung (mindestens 25 Minuten) der zweite Kandidat zurückfährt, kann die zurückgelegte Entfernung verdoppelt werden. Damit sollte die Möglichkeit gegeben sein, von jedem Prüfungsplatz aus eine Straße mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h zu erreichen.



## **Prüfung weiterer Klassen (8.2. Klasse C1, C)**

### **Verkehrsräume:**

- Industriegebiete  
Starker LKW-Anteil, LKW-Ein/Ausfahrten
- Ortsgebiet  
Es sind nur solche Straßen im Ortsgebiet in die Prüfungsstrecke einzubeziehen, die üblicherweise mit Fahrzeugen dieser Klasse befahren werden
- Freilandstraßen  
Möglichst Straßen mit vielen Kurven, sodass erkannt wird, ob der Lenker die richtige Fahrlinie abschätzen kann
- Autobahnen, Autostraßen oder Schnellstraßen (erlaubte Gesch.80 km/h)  
Es soll die zulässige Geschwindigkeit des Prüfungsfahrzeuges erreicht werden. In der Prüfungsstrecke sollte auch das Einordnen auf Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen enthalten sein.

In 45 Minuten ist es vielfach nicht möglich, die 4 Verkehrsräume anzufahren. Es sollten jedoch zumindest 3 der Verkehrsräume im Umfang der Prüfstrecke enthalten sein.



## **Prüfung weiterer Klassen (8.4. Klasse D1, D)**

### **Verkehrsräume:**

- Bahnhofsgebiete/Strecken mit starkem Busverkehr
- Ortsgebiet  
Es sind nur solche Straßen im Ortsgebiet in die Prüfungsstrecke einzubeziehen, die üblicherweise mit Fahrzeugen dieser Klasse befahren werden
- Freilandstraßen  
Möglichst Straßen mit vielen Kurven, sodass erkannt wird, ob der Lenker die richtige Fahrlinie einhalten kann
- Autobahnen oder Autostraßen (erlaubte Geschwindigkeit 100 km/h)  
Es soll die zulässige Geschwindigkeit des Prüfungsfahrzeuges erreicht werden. In der Prüfungsstrecke sollte auch das Einordnen auf Beschleunigungs- bzw. Verzögerungstreifen enthalten sein.

In 45 Minuten ist es vielfach nicht möglich, die 4 Verkehrsräume anzufahren. Es sollten jedoch zumindest 3 der Verkehrsräume im Umfang der Prüfstrecke enthalten sein.



## **Prüfung weiterer Klassen (8.8. Klasse F)**

### **Verkehrsräume:**

- Ortsgebiet  
Es sind nur solche Straßen im Ortsgebiet in die Prüfungsstrecke einzubeziehen, die üblicherweise mit Fahrzeugen dieser Klasse befahren werden.
- Freilandstraßen  
Möglichst Straßen mit vielen Kurven, sodass erkannt wird, ob der Lenker die richtige Fahrlinie abschätzen kann. Es sind möglichst Einbiegemanöver in das untergeordnete Straßennetz durchzuführen (z.B. Feldweg, Forststraße).

Es soll die zulässige Geschwindigkeit des Prüfungsgespannes erreicht werden. Dabei ist auf das Verhalten gegenüber den schnellen Verkehrsteilnehmer zu achten.

Die Fahrzeit im Verkehr muss mindestens 15 Minuten betragen. Es sollen beide Verkehrsräume angefahren werden.





## **Anhang A**

### Prüfstrecke (5.1.9.)

- Es sollen mindestens 3 der 4 Verkehrsräume befahren werden:
- Verkehrsberuhigte Gebiete: ca. 30 km/h, viele Fußgänger, Kinder, Radfahrer
- Ortsgebiet: 50 km/h, starker Verkehr, Kreuzungen, Verkehrslichtsignale
- Freilandstraßen: Über 50 km/h, Landesstraßen, kurvenreich
- Autobahnen, Autostraßen, Schnellstraßen: Geschwindigkeit mindestens 80 km/h, Richtgeschwindigkeit mindestens 100 km/h; möglichst mit Beschleunigungs- und Verzögerungsspur



## **Anhang B**

### Prüfstrecke (5.1.9.)

- Es sollen mindestens 3 der 4 Verkehrsräume befahren werden:
- Verkehrsberuhigte Gebiete: ca. 30 km/h, viele Fußgänger, Kinder, Radfahrer
- Ortsgebiet: 50 km/h, starker Verkehr, Kreuzungen, Verkehrslichtsignale
- Freilandstraßen: Über 50 km/h, Landesstraßen, kurvenreich
- Autobahnen, Autostraßen, Schnellstraßen: Geschwindigkeit mindestens 80 km/h, Richtgeschwindigkeit mindestens
- 100 km/h; möglichst mit Beschleunigungs- und Verzögerungsspur



## **Anhang C/C1**

### Prüfstrecke (5.1.9.)

- Es sollen mindestens 3 der 4 Verkehrsräume befahren werden:
- Industriegebiete: Starker LKW-Anteil, LKW Ein- und Ausfahrten
- Ortsgebiet: 50 km/h, starker Verkehr, Kreuzungen, Verkehrslichtsignale
- Freilandstraßen: Über 50 km/h, Landesstraßen, kurvenreich
- Autobahnen, Autostraßen, Schnellstraßen: Geschwindigkeit mindestens 80 km/h, möglichst mit Beschleunigungs- und Verzögerungsspur



## **Anhang D/D1**

### Prüfstrecke (5.1.9.)

- Es sollen mindestens 3 der 4 Verkehrsräume befahren werden:
- Bahnhofsgebiete/Strecken mit starkem Busverkehr, Bus-Parkplätze
- Ortsgebiet: 50 km/h, starker Verkehr, Kreuzungen, Verkehrslichtsignale
- Freilandstraßen: Über 50 km/h, Landesstraßen, kurvenreich
- Autobahnen, Autostraßen, Schnellstraßen: Geschwindigkeit mindestens 80 km/h, Richtgeschwindigkeit mindestens 100 km/h; möglichst mit Beschleunigungs- und Verzögerungsspur

## **Anhang F**

### Prüfstrecke

- Es sollen alle drei der Verkehrsräume befahren werden: Ortsgebiet: 50 km/h, starker Verkehr, Kreuzungen, Verkehrslichtsignale
- Freilandstraßen: Über 50 km/h, Landesstraßen, kurvenreich, Abbiegemanöver in das untergeordnete Straßennetz (Feldweg, Forststraße, ...)



**Danke für ihre Aufmerksamkeit!**